

Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie die Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre wünschten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der eine weitere Person mitzeichnete, endete am 5. Juni 2024.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 20. Sitzung am 2. Juli 2024 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuhelfen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, würde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport hatte mit Datum vom 18. April 2024 auf eine inhaltsgleiche Eingabe bereits folgende Stellungnahme zu der vorliegenden Thematik abgegeben:

„Mit seiner Eingabe begehrt der Petent eine Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz, um das Wahlalter von 18 Jahren auf 16 Jahre absenken zu können. Er begründet sein Begehren damit, dass junge Menschen das Recht haben sollten durch das aktive Wahlrecht im demokratischen Prozess ihre Zukunft mitbestimmen zu dürfen. Dieser Auffassung seien bereits mehrere Bundesländer gefolgt. Der rheinland-pfälzische Landtag habe aufgrund der Ablehnung der Landtagsfraktion der CDU einer entsprechenden Gesetzesänderung nicht zugestimmt, obwohl die Partei der CDU in anderen Bundesländern eine Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre unterstütze und im Land Berlin bereits für diese Änderung votiert habe.

Die Absenkung des aktiven Wahlrechts bei Landtagswahlen und Kommunalwahlen ist bereits mehrfach Gegenstand von Petitionen und parlamentarischen Initiativen im rheinland-pfälzischen Landtag gewesen. So hat das Ministerium des Innern und für Sport auf die Petition „Änderung des Wahlrechts“ (LE 35/20) mit Schreiben vom 15. September 2020 und auf die Petition „Wahlrecht für Mädchen ab zwölf Jahren“ (LE 102/21) mit Schreiben vom 23. Dezember 2021 Stellung genommen und die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre dargelegt. Die zuletzt genannte Stellungnahme vom 23. Dezember 2021 ist als Anlage diesem Schreiben beigelegt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf diese Stellungnahme verwiesen.

Ergänzend wird ausgeführt, dass am 17. November 2022 die Landtagsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP den von dem Petenten angesprochenen Gesetzentwurf zur Änderung des Artikels 76 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Landtagsdrucksache 18/4755) in den Landtag eingebracht hatten, um das Wahlalter bei Landtags- und Kommunalwahlen sowie das Abstimmungsalter bei Volksentscheiden von 18 Jahren auf 16 Jahre zu senken. In der Schlussabstimmung der Plenarsitzung am 12. Mai 2023 ist der

Gesetzentwurf mit den Stimmen der Landtagsfraktionen der SPD, des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP gegen die Stimmen der Landtagsfraktionen der CDU, der AfD und der FREIEN WÄHLER zwar angenommen worden; die für eine Verfassungsänderung erforderliche Mehrheit wurde jedoch nicht erreicht. Abschließend kann ich Ihnen versichern, dass die Landesregierung auch weiterhin eine Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre bei Landtags- und Kommunalwahlen befürwortet und unterstützt."

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2021 hatte das Ministerium des Innern und für Sport bereits folgende Stellungnahme zu der Thematik abgegeben:

„Mit seiner Eingabe begehrt der Petent die Einführung eines gesetzlichen Wahlrechts für Mädchen ab zwölf Jahren. Er begründet sein Begehren damit, dass in der Realschule alle Mädchen ab zwölf Jahren über Politik informiert werden und in der Lage sind, ihr Wahlrecht auszuüben.

Zur Petition wird aus allgemein-fachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Absenkung des aktiven Wahlrechts bei Landtagswahlen und Kommunalwahlen ist bereits mehrfach Gegenstand von Petitionen und parlamentarischen Initiativen gewesen. Die Beratungen und Diskussionen beschränken sich jedoch bislang auf die Einführung eines Wahlrechts für Jugendliche ab 16 Jahren. Zur Beantwortung einer Petition zur Änderung des Wahlrechts (LE 35/20) hat das Ministerium des Innern und für Sport in einer Stellungnahme vom 15. September 2020 die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre dargelegt. Die folgenden Ausführungen der Stellungnahme gelten ebenso für die Einführung eines gesetzlichen Wahlrechts ab zwölf Jahren:

„Die Teilnahme an Wahlen und Volksentscheiden setzt in Rheinland-Pfalz gemäß Artikel 76 Abs. 2 der Landesverfassung (LV) die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus. Dies gilt auch für Kommunalwahlen nach Artikel 50 Abs. 1 Satz 1 LV in Verbindung mit Artikel 76 Abs. 2 LV. So bestimmen die Wahlgesetze des Landes (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Landeswahlgesetzes, § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalwahlgesetzes) im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben als maßgebliches Lebensalter für die Erlangung des aktiven Wahlrechts die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Da zur Absenkung des Wahlalters eine Verfassungsänderung und damit verbunden eine qualifizierte Mehrheit im Landtag (Artikel 129 Abs. 1 LV) erforderlich ist, waren bislang entsprechende Initiativen nicht erfolgreich. So scheiterte im Jahr 2013 eine Gesetzesinitiative zur Änderung des Artikels 76 Abs. 2 LV an der erforderlichen verfassungsändernden Mehrheit.

Die Landesregierung unterstützt ausdrücklich die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre bei Landtagswahlen und Kommunalwahlen und befürwortet eine Umsetzung in der laufenden Legislaturperiode. Sie steht dabei im Einklang mit der Forderung der Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, die im Koalitionsvertrag „Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz - 2021 bis 2026“ vereinbart haben, sich für die Absenkung

des Wahlalters auf 16 Jahre bei Kommunal- und Landtagswahlen einzusetzen. Entscheidendes Argument für die Landesregierung ist die Erkenntnis, dass Jugendlichen ab 16 Jahren die geistige Entwicklung und Fähigkeit zuzusprechen ist, sich an politischen Wahlen zu beteiligen. Jugendliche verfügen heute regelmäßig zu einem früheren Zeitpunkt als mit der Vollendung des 18. Lebensjahres über die Fähigkeit, sich eine eigene politische Meinung zu bilden.

Das konkrete Begehren des Petenten, ein gesetzliches Wahlrecht für Mädchen ab zwölf Jahren einzuführen, lehnt hingegen die Landesregierung wegen verfassungsrechtlichen Bedenken ab.

Grundsätzlich ist eine Mindestaltersgrenze für das Wahlalter verfassungsrechtlich geboten. Das Wahlalter dient der Verwirklichung der mit demokratischen Wahlen verfolgten Ziele. Insbesondere soll es den Charakter der Wahl als eines Integrationsvorganges bei der politischen Willensbildung des Volkes sicherstellen und in diesem Zusammenhang die Kommunikationsfunktion der Wahl gewährleisten. Der Gesetzgeber ist deshalb von Verfassung wegen gehalten, eine hinreichende Verstandesreife zur Voraussetzung des aktiven Stimmrechts zu machen. Dem liegt zugrunde, dass eine Demokratie eine freie und offene Kommunikation zwischen Regierenden und Regierten voraussetzt¹.

Entgegen der Ansicht des Petenten wird davon ausgegangen, dass Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren noch nicht über eine voll entwickelte Reife, Einsichtsfähigkeit und Urteilskraft verfügen, um das Wahlrecht bei Parlamentswahlen und Kommunalwahlen auszuüben. Bei der Beurteilung ist nicht auf die individuelle Reife oder Einsichtsfähigkeit abzustellen, sondern stattdessen auf eine pauschale Altersgrenze, um die Kommunikationsfunktion der Wahl sicherzustellen.

Anzumerken ist auch, dass es in keinem Land ein solches Wahlrecht für ab Zwölfjährige bei Landtagswahlen oder Kommunalwahlen gibt.

Die Bitte des Petenten wird so verstanden, dass das gesetzliche Wahlrecht lediglich für Mädchen eingeführt werden soll. Eine solche Regelung würde gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gemäß Artikel 76 Abs. 1 LV verstoßen. Die Allgemeinheit der Wahl gewährleistet allen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern die politische Mitbestimmung. Sie gründet auf der im Demokratieprinzip angelegten Egalität und verbürgt die Gleichbehandlung aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger hinsichtlich ihrer Fähigkeit, das aktive und passive Wahlrecht dem Grunde nach ungehindert für sich anzuwenden. Es verbietet den unberechtigten Ausschluss von Gruppen von Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern. Daraus folgt, dass Mädchen und Jungen bei der Gewährung eines gesetzlichen Wahlrechts gleich behandelt werden müssen. Sonst würde ein nicht berechtigter Ausschluss wegen der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht vorliegen, der nicht im Einklang mit der Verfassung stehen würde.

¹ Vgl. Seedorf, in: Schreiber, BWahlG, § 12 Rn. 16.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Landesregierung die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre unterstützt. Gegen die Einführung eines gesetzlichen Wahlrechts für Mädchen ab zwölf Jahren bestehen hingegen verfassungsrechtliche Bedenken, da damit der Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung des Volkes bei der Wahl nicht sichergestellt werden könnte und ferner gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verstoßen würde."

Mit Schreiben vom 21. Mai 2024 hat das Ministerium auf Nachfrage noch wie folgt ergänzt:

„Mit seiner Eingabe begehrt der Petent die Herabsetzung des Wahlalters bei den Landtags- und Kommunalwahlen von 18 Jahren auf 16 Jahre. Er begründet sein Begehren damit, dass in einigen anderen Bundesländern das Wahlalter bereits auf 16 Jahre herabgesetzt wurde und verweist auf das aktive Wahlrecht ab 16 Jahre bei der diesjährigen Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024.

Zur inhaltsgleichen Petition (...) vom 25. März 2024 ist mit Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18. April 2024 Stellung genommen worden. Die Stellungnahme kann zur Beantwortung der Eingabe verwendet werden. Da es keine neuen Entwicklungen in diesem Bereich gibt, wird auf eine Ergänzung der Stellungnahme verzichtet."

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe würde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.